

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, LGBl.Nr. 16/2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 10. Abschnitt der Eintrag „§ 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch den Eintrag „§ 44 Richtlinienumsetzung“ ersetzt:

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 44 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

3. Im § 2 Abs. 2 werden am Ende der Z 7 der Ausdruck „ , und“ durch einen Strichpunkt ersetzt und am Ende der Z 8 ein Strichpunkt eingefügt; dem § 2 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen“

4. Im § 5 Abs. 2 werden am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9 und 12 beschäftigt werden.“

6. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 5 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 genannten Arbeiten beschäftigt werden.“

7. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 20 Abs. 2 nicht zulässig.“

8. § 36 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt; eine gleichzeitige

Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 20 Abs. 2 nicht zulässig.

2. Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 7 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

3. Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.“

9. Der bisherige § 44 erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 45“; nach § 43 wird folgender neuer § 44 samt Überschrift eingefügt:

„§ 44
Richtlinienumsetzung

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, umgesetzt.“

Vorblatt

Probleme:

1. Der Bund hat durch eine Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 den Katalog der Arbeitsverbote für werdende Mütter, für stillende Mütter und nach der Entbindung durch Einbeziehung bestimmter Arbeiten in Druckluft ausgebaut.
2. Die Europäische Kommission vertritt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2197 die Auffassung, dass die derzeitige Elternkarenzregelung gemeinschaftsrechtswidrig ist, was den Bund zu einer entsprechenden Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes bewog.

Ziel:

1. Anpassung der landesgesetzlichen Arbeitsverbotsregelung für Mütter und werdende Mütter an die Bundesvorschriften, die für einen erheblichen Teil der Landesbediensteten (Landeslehrerinnen und Spitalspersonal) unmittelbar gelten.
2. Gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung der Karenzregelung für Mütter und Väter im Landes- und Gemeindedienst.

Inhalt:

1. Erweiterung der Liste der Arbeitsverbote für werdende und stillende Mütter sowie für Mütter bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung um bestimmte Arbeiten in Druckluft analog zur Bundesregelung.
2. Ersatz der Vorrangregel für Mütter bei Inanspruchnahme von Karenz durch ein Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile.

Alternativen:

Keine, da die Landesrechtssituation an das EU-Recht anzupassen ist und überdies bei Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes die Gleichbehandlung aller Landesbediensteten nicht gegeben wäre.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ist gegeben; der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung zwingender Vorgaben des EU-Rechts.

Erläuterungen

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

In der begründeten Stellungnahme vom 7. Juli 2004, C(2004) 2620, vertritt die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2197 die Ansicht, dass § 2 Abs. 1 Z 1 Väter-Karenzgesetz (VKG) dem Paragraph 2 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie) und dem Art. 5 der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) widerspricht.

Gemäß Paragraph 2 Nummer 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes. Dieses Recht soll prinzipiell nicht übertragbar sein (Paragraph 2 Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

Durch § 2 Abs. 1 VKG, wonach der Vater nur dann einen Anspruch auf Karenz geltend machen kann, wenn die Mutter – abgesehen vom Fall des § 3 Abs. 2 VKG – nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 1 Z 1 VKG), tritt nach Ansicht der Kommission das Recht des Vaters auf Karenz hinter jenes der Mutter. Der Vater kann im Fall des § 2 Abs. 1 Z 1 VKG Karenz nur unter der zusätzlichen Voraussetzung geltend machen, dass die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt. Obgleich beiden Elternteilen theoretisch ein individueller Anspruch auf Karenz zukommt, wird dennoch der Mutter der Vorrang eingeräumt, wenn beide Elternteile gleichzeitig Karenz beantragen. Der Vater habe daher nach Ansicht der Kommission keinen „echten“ individuellen Anspruch auf Karenz. Die österreichischen Vorschriften bewirken nach Ansicht der Kommission, dass der Anspruch des Vaters der zusätzlichen Vorbedingung unterworfen wird, dass die Mutter auf die Ausübung ihres Anspruchs verzichtet.

Diese Einschränkung stellt nach Ansicht der Kommission damit auch eine Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Arbeitsbedingung dar, die Art. 5 der RL 76/207/EWG widerspricht.

Der Bund hat dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission Rechnung getragen und das Mutterschutzgesetz 1979 sowie das Väter-Karenzgesetz dahin geändert, dass der Vorrang der Mutter bei Inanspruchnahme einer Karenz beseitigt und eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile für unzulässig erklärt wurde (BGBl. I Nr. 123 und 124/2004).

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG) enthält Regelungen, die mit den in Rede stehenden Bestimmungen des VKG wortgleich sind.

Zum Zwecke der Herbeiführung eines gemeinschaftsrechtlich unbedenklichen Rechtszustandes sieht der vorliegende Entwurf eine den Bundesvorschriften entsprechende Neuregelung vor.

B. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.